

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 23. Januar 1996
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-253
Telefax: 0511/1241-
Az.: 7020 III 7, 10, 24 R 491

Rundverfügung G2/1996

Kaufmännische Buchführung für ambulante pflegerische Dienste ab Haushaltsjahr 1996

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Hinblick auf die Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten der Pflegeeinrichtungen (Pflege-Buchführungsverordnung - PBV) der Bundesregierung vom 22. November 1995 (BGBl. I S. 1528) erteilen wir vom Haushaltsjahr 1996 an allgemein unter den folgenden Voraussetzungen gemäß § 54 i.V.m. § 19 KonfHOK unsere Zustimmung zu Kirchenvorstands- oder Kirchenkreisvorstandsbeschlüssen, die festlegen, daß für die ambulanten pflegerischen Dienste, die unter den Geltungsbereich der Pflege-Buchführungsverordnung fallen, die kaufmännische Buchführung angewendet wird. Unter den gleichen Voraussetzungen genehmigen wir allgemein gemäß § 63 Abs. 2 KonfHOK die dazu erforderliche Einrichtung einer Sonderkasse. Die Führungspflicht für Hilfszeitbücher (Kassiertagebuch und Tagesabschlußbuch - § 42 DBKonfHOK -) entfällt damit.

Voraussetzungen:

1. Bildung von Liquiditätsmitteln, da durch die Einrichtung der Sonderkassen die vom Kirchenkreisamt verwalteten Kassenmittel und die Betriebsmittellrücklage (§ 74 KonfHOK und § 66 DBKonfHOK) nicht mehr zur Verfügung stehen. Bei einer eventuellen Inanspruchnahme von Mitteln des Kapitalfonds wären die für die Gewährung von Darlehen üblichen Zinsen zu zahlen.
2. Sicherstellung der notwendigen Vertretungen durch ausreichend sachkundiges Personal.
3. Zustimmender Beschluß des für eine Verwaltungsstelle zuständigen Organs, wenn die kaufmännische Buchführung vor Ort und nicht in der zuständigen Verwaltungsstelle vorgenommen werden soll.
4. Im Falle der Nr. 3 ist aus Gründen der Kassensicherheit vom zuständigen Organ des Rechtsträgers der ambulanten pflegerischen Dienste eine Dienstanweisung in analoger Anwendung der mit Rundverfügung K12/1986 vom 22. Juli 1986 bekannt gemachten Musterdienstanweisung für die Kasse eines Kirchenkreisamtes zu erlassen.

Im übrigen ist vorgesehen, die haushaltsrechtlichen Bestimmungen an die neuen Erfordernisse anzupassen. Insbesondere werden wir den Höchstbetrag, bis zu dem Ausgaben aufgrund einer Ermächtigung des für die Veranlassung von Ausgaben zuständigen Organs veranlaßt werden können, von 800,-- DM auf 10.000,-- DM heraufsetzen.

Zur Frage des Einsatzes von EDV-Programmen werden wir am 5. Februar 1996 eine Informationsveranstaltung anbieten.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung:

gez. Dr. Grüneklee